

Note der Delegationsleiter über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt (Brüssel, 20. Januar 1957)

Legende: Am 20. Januar 1957 legen die Delegationsleiter der Regierungskonferenz für den Gemeinsamen Markt und Euratom die Grundsätze und Modalitäten der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) fest.

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale : historique de l'article 132 du traité instituant la CEE, CM3/NEGO/253.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/note_der_delegationsleiter_uber_die_assoziierung_der_uberseeischen_lander_und_gebiete_mit_dem_gemeinsamen_markt_brussel_20_januar_1957-de-0e7e7969-6eco-4c6c-8038-733901a393bc.html



Publication date: 01/03/2017

Brüssel, den 20. Januar 1957
Beschränkte Verteilung

AUSSCHUSS DER DELEGATIONSLEITER
(Sitzung im engeren Rahmen)

Aufzeichnung betreffend die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt

Die Beziehungen, die bestimmte Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit überseeischen Ländern und Gebieten unterhalten, erfordern die Assoziierung dieser Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt.

Diese Assoziierung wird es ermöglichen, auf diese Länder die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu konzentrieren, die sie zu unternehmen beabsichtigen, um die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hinsichtlich der Unterstützung der ungenügend entwickelten Gebiete zu verwirklichen.

Die Schaffung einer grossen Wirtschaftseinheit, die die Möglichkeiten Europas und der überseeischen Länder und Gebiete umschliesst, wird die strukturelle Entwicklung dieser Länder und Gebiete gewährleisten, und zwar in ihrem eigenen Interesse wie auch in dem Interesse der Staaten des Gemeinsamen Marktes.

1. Probleme der Wirtschaftsbeziehungen

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den überseeischen Ländern und Gebieten und den Staaten des Gemeinsamen Marktes unterliegen der schrittweisen Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung.

a) Dieser Grundsatz führt in erster Linie dazu, dass auf die Erzeugnisse aus den überseeischen Ländern und Gebieten die Regelung Anwendung findet, die sich für die europäischen Länder aus dem Wirken des Gemeinsamen Marktes ergibt.

Zwischen den Staaten der Gemeinschaft und den überseeischen Ländern und Gebieten werden Verträge geschlossen werden, bei denen man von denjenigen ausgeht, deren Abschluss für die Sicherstellung des Absatzes der landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen des Gemeinsamen Marktes vorgesehen ist. Diese Verträge werden sich auf speziell überseeische Erzeugnisse beziehen, die mit bestimmten Produktionen der Mutterländer nicht in direktem Wettbewerb stehen.

Die deutsche Delegation machte Vorbehalte zu diesem Punkt geltend.

b) Als Gegenleistung für dieses System wird jedes der überseeischen Länder und Gebiete schrittweise auf alle europäischen Länder des Gemeinsamen Marktes diejenige Regelung des Handelsverkehrs anwenden, die für das europäische Land gilt, mit dem es durch besondere Beziehungen verbunden ist.

Der auf den Handelsverkehr angewandte Grundsatz der Nichtdiskriminierung bringt ferner für die Staatsangehörigen der Staaten der Gemeinschaft den Genuss der Regelungen mit sich, die den Staatsangehörigen der Staaten, welche besondere Verbindungen mit überseeischen Ländern und Gebieten unterhalten, hinsichtlich der privaten Investitionen, der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen und des Niederlassungsrechts von natürlichen und juristischen Personen zugute kommen.

2. Investitionsprobleme

Die Beteiligung der Staaten an den Bemühungen zur Vornahme von Investitionen ergibt sich ohne weiteres aus ihrem Wunsch, die wirtschaftliche und soziale Förderung der überseeischen Länder und Gebiete, mit denen bestimmte Mitgliedstaaten besonders verbunden sind, sicherzustellen.

Drei Arten von Investitionen sind dabei zu unterscheiden:

a) Politische Investitionen

Diese Investitionen, die dazu bestimmt sind, die sogenannten Souveränitätsausgaben zu decken, fallen ausschliesslich unter die Zuständigkeit der Mutterländer. Diesbezüglich müsste eine genaue Definition gegeben werden.

b) Soziale Investitionen

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen sich an diesen Investitionen.

- Die Höhe ihres diesbezüglichen Beitrages bleibt zu bestimmen und wird für bestimmte Staaten einen der Faktoren darstellen, von denen ihre Anwendung des gesamten Problems abhängt.

- Die italienische Delegation warf die Frage auf, ob die für derartige Investitionen bereitgestellten Mittel nicht die Form von Darlehen annehmen könnten.

c) Wirtschaftliche Investitionen

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beteiligen sich an diesen Investitionen.

Hinsichtlich der technischen Durchführung dieser Investitionen wurden zwei Lösungen vorgeschlagen:

- die erste Lösung besteht darin, einen etwa zehnjährigen Plan aufzustellen, in dem alle Ziele genau bezeichnet werden, die ohne Rücksicht auf den Grad ihrer unmittelbaren Wirtschaftlichkeit erreicht werden sollen;

- die zweite Lösung führt zur Aufstellung besonderer Projekte, die anerkanntermassen dem allgemeinen Interesse dienen und Ausgaben für die Infrastruktur umfassen können. Jedes dieser Projekte müsste Vorschriften über die Art und Weise der Finanzierung enthalten.

Die Initiative für die Pläne oder Projekte ist Sache der verantwortlichen nationalen Behörden. Ihre Annahme fällt unter die gemeinsame Zuständigkeit der Staaten der Gemeinschaft und der Europäischen Kommission. Ein von der Europäischen Investitionsbank getrennter Fonds wird geschaffen werden.

Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel erklärte die italienische Delegation, dass sie eine Lösung vorzöge, bei der die für die geplanten Investitionen erforderlichen Kredite in Form von Darlehen und nicht als rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

3. Aufnahme der Grundsätze betreffend die Assoziierung in den Verträgen

a) Der Vertrag wird einen Titel enthalten, in dem die Grundsätze der Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit dem Gemeinsamen Markt definiert werden. Die Notwendigkeiten, die sich aus dem

unmittelbar bevorstehenden Abschluss der gesamten Verhandlungen ergeben, führen dazu, die Einzelheiten der Anwendung dieser Grundsätze späteren Verhandlungen zu überlassen.

b) Der zufriedenstellende Abschluss dieser Verhandlungen stellt vom Standpunkt der französischen Delegation eine der Bedingungen dar, von der der Übergang von der ersten zur zweiten Etappe der Übergangsperiode abhängt.

Zu diesem Punkt wurden insbesondere von der deutschen und niederländischen Delegation förmliche Vorbehalte geltend gemacht.

c) Auf jeden Fall kam klar zum Ausdruck, dass das Verfahren, nach dem möglicherweise die Übereinstimmung des Ergebnisses der Verhandlungen mit den im Vertrag enthaltenen Grundsätzen beurteilt wird, von der Genauigkeit abhängt, mit der diese Grundsätze definiert werden konnten.

- Die Einstimmigkeit der Staaten würde für den Fall erforderlich erscheinen, dass die im Vertrag enthaltenen Grundsätze nur allgemein definiert werden konnten.

- Dagegen könnte das im Vertrag über den Gemeinsamen Markt für den Übergang von der ersten zur zweiten Etappe vorgesehene Verfahren herangezogen werden, wenn die in den Vertrag aufgenommenen Grundsätze genau genug und insbesondere mit folgendem verbunden sind:

- Angaben über die Größenordnung der Investitionen, zu deren Durchführung in den überseeischen Ländern und Gebieten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für eine bestimmte Periode verpflichten,

- Angaben über die Kriterien, nach denen die Verteilung der Lasten vorzunehmen ist.